

Verleihung des Großen Palatinats für das Haus Liechtenstein von Kaiser Ferdinand II. am 14. November 1633. Dieses Privileg soll 1718 auf das neue Fürstentum Liechtenstein übertragen werden. Abschr. Wien 1718 Juli 9, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Littera E.¹

Wir Ferdinand der Ander² von Gottes gnaden erwählter römischer kayser, zu allen zeiten mehrer des Reiches³, in Germanien⁴, zu Hungarn⁵, Böheimb⁶, Dalmatien, Croatien⁷ und Sclavonien⁸, etc. könig, ertzherzog zu Öesterreich⁹, herzog zu Burgund¹⁰, zu Brabant¹¹, zu Steyer¹², zu Kärnten¹³, zu Crain¹⁴, zu Lutzenburg¹⁵, zu Württemberg¹⁶, Ober- und Niederschlesien¹⁷, fürst zu Schwaben¹⁸, marggrave des Heyligen Römischen Reichs, zu Burgaw¹⁹, zu Mähren²⁰, Ober- und Niederlausnitz²¹, gefürster grave zu Habspurg²², zu Thierol²³, zu Pfiert²⁴, zu Kyburg²⁵ und zu Görtz²⁶, landgrave in Elsaß²⁷, herr auff der Wündischen Marck²⁸, zu Portenau²⁹ und zu Salins³⁰.

¹ Urkunde (Beilage) E.

² Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war von 1619 bis zu seinem Tod Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl EDER, Ferdinand II.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 5 (1961), S. 83–85.

³ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reichs fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte* (843–1806). Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005

⁴ Von den Römern abgeleiteter Begriff für das heutige Mitteleuropa, grob gesprochen das Heilige Römische Reich ohne Reichsitalien.

⁵ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

⁶ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁷ Königreich Kroatien.

⁸ Königreich Slawonien, heute der Ostteil der Republik Kroatien.

⁹ Den Titel eines Erzherzogs von Österreich wollten die Habsburger schon seit dem gefälschten Privilegium Maius von 1359 führen. Reichsrechtlich verbindlich und legal wurde er allerdings erst 1453, als ihn Kaiser Friedrich III. bestätigte.

¹⁰ Die Habsburger führten als Nachfolger der Herzöge von Burgund diesen Titel, obwohl das Territorium vom französischen König regiert wurde.

¹¹ Den Titel eines Herzogs von Brabant führten auch die österreichischen Habsburger, obwohl das Territorium von den spanischen Habsburgern bis 1700 regiert wurde. Heute gehört ein Teil des alten Herzogtums zu Belgien, ein anderer zu den Niederlanden.

¹² Herzogtum Steiermark, heute Österreich und das östliche Slowenien.

¹³ Herzogtum Kärnten, heute Österreich sowie kleine Teile von Slowenien und Italien.

¹⁴ Herzogtum Krain, heute Slowenien.

¹⁵ Den Titel eines Herzogs von Luxemburg führten auch die österreichischen Habsburger, obwohl das Territorium von den spanischen Habsburgern bis 1700 regiert wurde.

¹⁶ Die Herzöge von Württemberg führten auch den Titel von Herzögen von Teck. Die Habsburger beanspruchten und führten den Titel aufgrund der Tatsache, dass sie auch den Württemberger Herzogstitel verwenden durften.

¹⁷ Die Herzogtümer in Schlesien waren Bestandteile der Böhmisches Krone. Heute gehören die meisten Gebiete der ehemaligen Herzogtümer zu Polen, ein kleinerer Teil zu Tschechien sowie der äußerste Westen zu Deutschland.

¹⁸ Die Habsburger führten den Titel eines Fürsten zu Schwaben seit Kaiser Maximilian I., um ihren hegemonialen Herrschaftsanspruch im Südwesten des Heiligen Römischen Reichs zu untermauern.

¹⁹ Markgrafschaft Burgau in Schwaben, heute Bayern, Deutschland.

²⁰ Die Markgrafschaft Mähren war Bestandteil der Böhmisches Krone und ist heute Teil von Tschechien.

²¹ Die Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz waren Lehen der Böhmisches Krone und wurden bis 1635 von den Habsburgern als Könige von Böhmen regiert, danach erhielten die Herzöge von Sachsen die Territorien als böhmische Lehen. Heute gehören die beiden Lausitzen teilweise zu Polen, teilweise zu Deutschland.

²² Die Habsburger führten den Titel eines (gefürsteten) Grafen von Habsburg weiterhin, obwohl sie das Territorium im heutigen Schweizer Kanton Aargau schon 1415 an die Eidgenossen verloren hatten.

²³ Grafschaft Tirol, heute im Norden österreichisch, im Süden italienisch.

²⁴ Grafschaft Pfirdt, franz. Ferrette, im Oberebelsass, heute Frankreich.

²⁵ Die Habsburger führten den Titel eines Grafen von Kyburg weiterhin, obwohl sie das Territorium bereits 1452 an die eidgenössische Stadt Zürich verkauft hatten.

²⁶ Grafschaft Görz, ital. Gorizia, slow. Gorica, heute teilweise Italien, teilweise Slowenien.

Bekennen für uns und unsere nachkommen am Heyligen Reich, auch andern unsern erbkönigreich, fürstenthumb und landen, öffentlich mit disen brieff / und thuen kundt allermäniglich³¹.

Wiewohl die höche der römischen kayserlichen würdigkeith, darein uns der allmächtige Gott nach seiner vätterlichen fürsehung verordnet und gesezt hat, durch macht ihres erleuchten throns mit villen herrlichen edlen geschlechtern und unterthanen gezieret ist. Jedoch weil solche kayserliche hochheit je mehr die uhalten edlen geschlecht, ihrem adelich fürtrefflichen herkommen, tugenden und verdienen nach mit ehren, wüden und wohlthatten begabt, desto herrlicher erscheinet auch die unterthanen durch erkantnus kayserlicher müldigkeith zu desto mehr schuldigen gehorsamb, verhalten, ritterlichen redlichen thatten, und getreuen, stetten, beständigen diensten gereizt und bewegt werden.

Und ob wir wohl aus jetzt berührter kayserlicher höche und dignität³², auch angebohrner güte und mildte aller und jeder unserer und des Heyligen Reichs, auch ob gemelter / unserer erbkönigreich, fürstenthumb und landen unterthanen und getrewen, ehr, würde, aufnehmen und wohlstand zu betrachten, und zu befördern alle zeith geneigt seyn. So ist doch unser kayserlich gemüth nit unbillich mehr bewegt und begüerlicher vor andern diejenigen zu hohen ehren und wüden zu erhöhen und zu setzen, deren uhreltern und sy von uhaltem, hohen und vornehmen stand gebohren und herkommen, sich in unserm und des Heylligen Reichs, auch unserer erbkönigreich, fürstenthumb und landte, bevorab in unsers löblichen ertzhaus Öesterreichs obligenden wichtigen sachen und geschäftten, mit getreuer gehorsamber dienstbarkeith, gutwillig und standthafftig erzeugen, und darneben vor andern mit grosser vernunfft, geschickhlicheith und verstand begabt / seynd, als durch deren hoche experienz³³, auch getreue und nützliche dienst, unser und des Heylligen Reichs, auch ander unserer erbkönigreich, und bemeltes unsers löblichen ertzhaus Oesterreichs ehr, nutz, würde, wohlstand und aufnehmen gemehrt, geziert, befördert und erhalten würd.

Wann wir dann gnädiglich angesehen, wahrgenohmen und betrachtet die ansehentlichen, fürtrefflichen, getreuen, beständigsten nutz und wohl ersprüsslichen bekantlichen dienste, so uns und hoch gedachtem unserm löblichen ertzhaus Oesterreich der hochgebohrne unser oheim und lieber, getreuer Gundackher fürst von Lichtenstein³⁴ und Niclaspurg³⁵, grave von Rittberg³⁶, unser geheimber rath und cammerer, wayland beeden unsern geliebten herrn vettern, väthern und nächsten vorfahrern / kayser Rudolffen dem Andern³⁷, und kayser Mathiæ³⁸ etc., christseeligster gedächtnus, auch uns seiter unserer angetretenen kayser-, könig und landtsfürstlichen regirungen

²⁷ Die Habsburger führten den Titel eines Landgrafen im Elsass, um ihren hegemonialen Herrschaftsanspruch im Südwesten des Heiligen Römischen Reichs zu untermauern. Heute gehört das Territorium zu Frankreich.

²⁸ Die Windische Mark liegt in Unterkrain, slow. Dolenjska, und gehört heute zu Slowenien.

²⁹ Die Habsburger führten den Titel von Herren von Portenau, ital. Pordenone, weiterhin, obwohl sie die Stadt in Friaul schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts an die Republik Venedig verloren hatten.

³⁰ Die Herrschaft Salins, franz. Salins-les-Bains, liegt im Jura, heute Frankreich.

³¹ jedermann.

³² Würde.

³³ Erfahrung.

³⁴ Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 4; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 124 und *Stammtafel II*.

³⁵ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

³⁶ Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

³⁷ Rudolf II. (1552–1612) aus dem Haus Habsburg war seit 1576 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Robert J. W. EVANS, *Rudolf II.*; in: NDB 22 (2005), S. 169–171.

³⁸ Matthias (1557–1619) aus dem Haus Habsburg war seit 1612 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Volker PRESS, *Matthias*; in: NDB 16 (1990), S. 403–405.

in ansehnlichen legationen³⁹ und schickungen, sowohl zu fürnemen chur- und fürsten des Reichs, als auch unserer erbkönigreich, fürstenthumb und landten, auch sonsten in trag- und verrichtung fürtrefflicher hoff- und landtämbtern und in andere mehr weege zu allerseiths gnädigstem wohlgefallen, belieben und genügen, und seiner liebden⁴⁰ selbst sonderbahrem rhum, fürnemblich bey und unter denen vor etlich verschieenen jahren angespunnenen unruhen, rebellionen und widerwärttigkeithen mit aufrecht gehorsambster trew und standhafftigkeith, auch je zuweiln nicht ohn merckliche gefahr dero leib und lebens mit / verlust all seiner liebden herrschafften und gütter stätts willig und unverdrossenlich erzeugt und bewisen hat, solches noch täglich thuet und führohin nicht weniger zu leisten und zu erzeigen des gehorsambisten erpietens ist, auch wohl thuen kann, mag und soll.

Hierumben so haben wir zu etwas ergötzlicheith und erkantnus dessen, und damit auch andere zu dergleichen wolverhalten und ansehnlichen diensten umb so vil desto mehr geraitzet werden, mit wohl bedachtem muth, guthem rath, rechter wissen und aus gnädigster zu seiner liebden tragender gewognus ernantes, unsers geheimben raths und cammerers Gundackers fürstens von Lichtenstein, liebden, und nach deroselben auf denjenigen erben, welcher ihro in der primogenitur⁴¹ volgen würd, neben denen, ohne daß / von uns erlangten freyheiten und privilegien alle nachfolgende kayserliche gnaden, insonderheit mitgetheilt und gegeben, und sy in die ehr und wirde unserer und unserer nachkommen am Heyligen Reich römischer kayser, kayserlicher pfaltz- und hoffgraffen zu latein „comites palatini“ genandt, erhöchet, gewürdiget und gesetzt, und sy zu der schaar, gesellschaftt und gemeinschaftt anderer comitum palatinorum zuegeaignet, erhöchen, würdigen und setzen seine liebden in die ehr und würde, zu aignen, gleichen, gesellen, und zufügen sy in die schaar und gesellschaftt anderer comitum palatinorum, alles von römisch kayserlicher machtvolkomenheit, hiemit wissentlich in crafft dis brieffs und mainen, setzen und wollen, daß nun hinfüro mehr gedachtes fürsten von Lichtensteins, / liebden, dero erben und nachkommen, alle und jede privilegia, gnad, freyheit, ehr, würde, vorthail, recht und gerechtikeith haben, sich deren freuen, gebrauchen und genüssen sollen und mögen, von recht oder gewohnheit, von allermäniglichen unverhindert.

Wir geben auch seiner liebden hiemit unser volkommene macht und gewalt, daß sy an unser statt und in unserm nahmen die persohnen, so sy darzu tauglich und geschickht achten (welches wir dero gewissen heimbgestellt haben wollen) zu notarien, offentlichen schreibern und richtern creiren und machen sollen und mögen, also daß dieselben offne gemeine schreiber, notarien und richter durch das gantz Römisch Reich und unser erbkönigreich, fürstenthumb und landte für solche gehalten, und aller und jeglicher / privilegien, freyheiten, gnaden, ehrn und vorthailn, auch ihres ampts allenthalben und in allen gerichtlichen und andern handlungen, contracten, testamenten, letzten willen und allen andern sachen und geschäftten ihr amt berührend, gebrauchen, treiben, üben und nüssen sollen und mögen, als andere gemeine offentliche schreiber, publici notarii genandt, und richter von unsern vorfahern am Reiche, oder unsern kayserlichen gewald gemacht und creirt, solches alles haben, gebrauchen, genüssen und üben, von recht oder gewohnheit, doch solle gemeltes fürsts von Lichtenstein, liebden, von solchen notarien, so sy jederzeith creirn und machen werden, an unser und unserer nachkommen am Reich statt und in derselben und unserm auch des Heyligen Reichs nahmen / gebührlich gelübt und ayd nehmen, als sich dann solch gelübt und ayd von solcher ämbter wegen zu thuen gebührt, getreulich ohn alle gefehrde.

Sy sollen und mögen auch manns- und frauenpersohnen, edl und unedl (allein fürsten, graven und freyherrn ausgenohmen), jung oder alt, die außerhalb der heyiligen ehe geborn seind, wie die

³⁹ Gesandtschaften.

⁴⁰ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter Fürsten (hohen Adeligen).

⁴¹ Die Primogenitur ist ein Erbfolgeprinzip, nach dem immer der Erstgeborene das Erbe antritt.

nahmen haben, legitimiren und ehelich machen, und mit denselben ihrer macel und vermeiligung⁴² der unehelichen gepurth halber dispensiren⁴³, solche macel und vermeiligung gantz aufheben, abthuen und vertilgen, und sy in die ehr und würde des ehelichen standts setzen und erheben, also daß denen, so wie ob stehet, von seiner liebden geehelicht und legitimirt solch, ihr uneheliche gepurth, weder inn noch außerhalb / gerichtts, noch sonsten in kein ander weis zu keiner schmach noch schandt fürgehalten, noch sy deren in einigen handeln oder sachen entgelten, sondern für redlich gehalten und zu allen ehren, wörden, amthern, zünfften und handwerckhen, wie andere, so von vatter und mutter ehelich gebohren, angenohmen und zugelassen werden, und derselben auch aller und jeglicher gnad, freyheit, vortheyl, recht, gerechtigkeit und guth gewohnheit mit lehen und amthern anzunehmen, zu empfahen, zutragen, lehen und alle andere gericht zu besitzen, urtheil zu schöpfen und recht zu sprechen, in allen und jeglichen ständten und sachen, vähig des alles empfänglich und darzu tauglich und guth seyn, auch ihrer vätter, muetter und geschlecht nahmen, standt, schildt, helm und clainot⁴⁴ haben / und führen, sich auch deren zu allen ehrlichen sachen nach ihrem willen und wohlgefallen gebrauchen, auch aller erbschafft, es seye durch testament, lezten willen, donation⁴⁵, oder ab intestato⁴⁶, und in all andere weeg fähig seyn, und das alles und jedes sambt und sonderlich freuen, gebrauchen und genüssen, darzu sollen und mögen solche legitimirte persohnen allen und jeglichen, geistlichen und weltlichen, durch lezten willen, geschäftt und in andere weeg, auch ab intestato, zuvor ob und in sonderheit ihren vättern, müttern und befreundten, ohne mittel succediren⁴⁷ und dieselben gleich, als ob sy aus ehelichem standt gebohren und herkommen wahren, erben und aller legaten⁴⁸ fähig und empfänglich seyn, unangesehen und ungehindert aller recht, satzungen, statuten, ordnungen, / gewohnheiten, gebräuchen und freyheiten, so darwider seyn und aufkommen, verstanden oder angezogen werden könnten, denen wir in disem fahl gantzlich derogirt⁴⁹ haben wollen, doch denen andern ehelichen natürlichen erben in ab- und auffsteigender linien derselben geschlecht an ihren gebührenden erbschafften, successionen und legitima unschädlich.

Es mag auch mehr besagtes fürsts von Lichtenstein, liebden, freyen willen nach die ob vermelte unehelich gebohrene aintweder zu ob gesagten allsambentlichen, oder allein zu etlichen stückhen derselben absonderlich, wie es dero jedesmahls gefählig seyn würd, legitimiren, fähig, empfänglich und theilhafftig machen.

Gleicher gestalt geben wir auch vor gedachtem, unserm geheimben rath und cammerern, Gundtackhern fürstens / von Lichtensteins, liebden, unsere vollkommene macht und gewalt, allerley vormünder, tutorn⁵⁰, curatorn⁵¹ oder pflegere⁵², so vor andern erwöhlet, gegeben, oder gesetzt werden, zu confirmiren⁵³, oder dieselbige selbst zu setzen und zu verordnen, und widerumben aus rechtmässigen, redlichen uhrsachen zu entsetzen, einkindschafften⁵⁴, zu latein „uniones prolium“⁵⁵ genand, cum causæ cognitione⁵⁶ zu confirmiren und zu bekräftigen, söhne

⁴² Befleckung. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 25, Berlin 1956, Sp. 853.

⁴³ befreien.

⁴⁴ Helmkleinod (Helmzier, Cimir oder Zimir) ist ein aufgesteckter Zieraufsatz für Ritterhelme.

⁴⁵ Schenkung.

⁴⁶ ohne Hinterlassung eines Testaments.

⁴⁷ nachfolgen.

⁴⁸ Vermächtnisse.

⁴⁹ aufgehoben (außer Kraft gesetzt).

⁵⁰ Vormund.

⁵¹ Vormund (Sachwalter).

⁵² Vormund.

⁵³ bestätigen.

⁵⁴ Einkindschaft: vermögensrechtliche Gleichstellung.

⁵⁵ unio prolium: Einkindschaft.

und töchter zu adoptiren und arrogiren⁵⁷, oder die von andern beschehene adoptiones du arrogationes zu confirmiren, solche adoptirte und arrogirte, auch andere eheliche und unehelich gebohrne und legitimirte persohnen zu emancipiren⁵⁸ und sy vätterlichen gewaldts desgleichen leibeigen leuth und knecht ihrer leibeigenschafft und dienstbahrkeith zu erlassen / und zu erledigen, mit denen münderbährigen und unvogtbahren⁵⁹ ihres unvolkommenen alters und mangel halben zu dispensiren, solcher münderbähriger oder dergleichen, wie auch ihrer vormünder und pfleger und sonst aller anderer persohnen contracte, veränderungen, alienationen⁶⁰ und handlungen zu bestättigen, in ob vermelden und dann in gemein in allen andern sachen, welche voluntariæ iurisdictionis⁶¹ seynd, decret⁶² und autoritet zu interponiren⁶³ und dieselbige zu verichten, mit allen und jeden verleumbten und infamirten persohnen solcher ihrer vermailigung, schmach und infamien halben, darein sy mit der that, oder von rechts wegen gefallen wären, oder seyn möchten, zu dispensiren. Dieselben schmachfähl und vermailigung / von ihnen aufzuheben und zu vertilgen, und sy in ihrem vorigen stand widerumb zu setzen, zu restituiren⁶⁴ und zu erheben, also daß sy nach solcher restitution zu allen ehren, wüden, ambtern, sachen, handlungen und geschäfften zugelassen werden, dieselben nach ihrer notturfft und gefallen üben und treiben, und darzu tauglich und guth seyn sollen und mögen in allermassen, als ob sy in einige verleimbdung niemahlen kommen wahren, von allermäniglich unverbindert.

Weitter geben wir ihro unser kayserliche vollkommene macht und gewald, daß sy in allen Faculteten⁶⁵, als der Heyligen Schrifft, der Rechten und Arzney doctores und licentiaten⁶⁶, auch der Freyen Künste magistros⁶⁷, baccalaureos⁶⁸ und poetas laureatos⁶⁹ creiren und machen / sollen und mögen, doch daß dieselbe in jeder creation eines doctors oder licentiaten zum wenigsten drey andere doctores derselben facultet zu ihme nehmen und gebrauchen, die denjenigen, den sy also zu doctorn und licentiaten creiren und machen wollen, zuvor gebührlicher weise, ob er des standts und gradts würdig, darzu geschickht, erkennen und erfunden werden, examiniren⁷⁰, auch alsdann nach genugsamben befund und erkantnus seiner geschickhlichkeith zu doctorn oder licentiaten creiren und machen, sodann ihnen, den creirten, die gewöhnliche doctorliche zier und clainoth an unserer statt und in unserm nahmen conferiren⁷¹, geben und verleyhen sollen und mögen, welche doctores, licentiat, magistri, baccalauri und poeten von ihro also creirt / und gemacht werden, auf allen und jeden universiteten zu lehren, zu lesen, zu disputiren⁷², zu consuliren⁷³ und andere dergleichen actus⁷⁴ zu üben und zu verrichten macht und gewald, auch

⁵⁶ „cum causæ cognitione“: nach vorübergehender Untersuchung.

⁵⁷ anzunehmen.

⁵⁸ aus der väterlichen Gewalt entlassen.

⁵⁹ unmündig.

⁶⁰ Veräußerungen.

⁶¹ „voluntariæ iurisdictionis“: der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

⁶² Verordnung.

⁶³ dazwischenzusetzen.

⁶⁴ widersetzen

⁶⁵ Im Mittelalter und der Frühen Neuzeit gliederten sich die europäischen Universitäten in vier Fakultäten: Theologie (Heilige Schrift), Rechtswissenschaft(en) (Rechte), Medizin (Arznei) und Artistenfakultät (Freie Künste, später Philosophie).

⁶⁶ Absolvent der Rechtswissenschaften.

⁶⁷ Meister, höherer akademischer Grad für Absolventen der Artistenfakultät.

⁶⁸ Bakkalaureus, erster akademischer Grad für Absolventen der Artistenfakultät.

⁶⁹ „Lorbeer gekrönter Dichter“ war die höchste Auszeichnung eines Dichters bzw. Absolventen der Artistenfakultät, die ihn berechtigte, an einer Universität zu lehren.

⁷⁰ untersuchen.

⁷¹ verleihen.

⁷² erörtern.

⁷³ beraten.

⁷⁴ Handlungen.

alle und jegliche gnad, freyheit, recht, gerechtigkeit und gut gewohnheit haben sollen und mögen, als andere doctores, licentiaten, magistri, baccalaurien und poeten, so auf der hernach benannten universiteten einer, als nemblich zu Paris⁷⁵, Bononien⁷⁶, Padua⁷⁷, Perusa⁷⁸, Pisa⁷⁹, Loeven⁸⁰, Wienn⁸¹, Ingolstatt⁸², Praag⁸³, Leibzig⁸⁴, Württemberg⁸⁵, Würzburg⁸⁶, Marpurg⁸⁷, Basel⁸⁸ und Straßburg⁸⁹, oder andern dergleichen universiteten zu doctorn, licentiaten, magistrern, baccalaurien und poeten promovirt, creirt und gemacht worden, üben, verrichten, haben, gebrauchen und genießen von / recht oder gewohnheit, von allermäniglichen unverhindert.

Nicht weniger geben wir offft genandtes fürst Gundtackhers von Lichtensteins, liebden, unsern vollkommenen gewald und macht, daß sy ehrlichen, redlichen persohnen, die sy dessen würdig zu seyn erachten würd (welches wir dann dero gefallen und bescheidenheit heimbgestellt haben wollen) einem jeden nach seinem stand und weesen, zeichen und bürgerliche wappen und clainoter, mit schildt und helm, geben und verleyhen dieselben wappen- und lehensgenoß machen, schöpfen und erheben solle und möge, also daß dieselben persohnen, die sy mit wappen und clainot, schildt und helm, wie obstehet, begaben und fürsehen würdet, auch ihre eheliche leibserben und derselben erbens erben / solche zeichen, wappen und clainoth mit schildt und helm für und für in ewige zeith haben, führen und deren in allen und jeglichen ehrlichen und redlichen sachen und geschäftten zu schimpff und ernst, in streitten, stürmen, kempfen, gestechen, gefechten, panieren⁹⁰, gezelten⁹¹, aufschlagen⁹², insigeln⁹³, pettschafften⁹⁴, clainothen, begräbnußen, gemählden und sonst an allen enden und orthen nach ihren notturfften, willen und wohlgefallen gebrauchen, auch all und jegliche gnad, freyheit, ehr, würde, vorthail, recht und gerechtigkeit mit ambtern und lehen, geistlichen und weldlichen, zu haben, zu halten und zu tragen, mit andern unsern und des Reichs lehens- und wappensgenoß leuthen, lehen und all ander gericht und recht zu besitzen, uhrtl zu schöpfen / und recht zu sprechen, und des alles theilhaftig, würdig, empfenglich und darzu tauglich, schickhlich und guet seyn, in geistlichen und weldtlichen ständen und sachen, und sich des alles frewen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, als ander unsere und des Heiligen Reichs, auch ander unserer erbköningreich, fürstenthumb und landte, lehen und wappensgenoß leuthe solches alles haben und sich dessen frewen, gebrauchen und genießen, von recht oder gewohnheit, von allermäniglich unverhindert.

Doch soll mehr gedachtes fürst von Lichtensteins, liebden, wie ob gemelt, ihr fleissiges aufsehen haben, daß sy in crafft diser unserer kayserlichen freyheit und gnaden, unsern kayser- oder königlichen adler, auch anderer / fürsten, graven und herrn alt erbliche wappen und cleinoth,

⁷⁵ Sorbonne, Universität von Paris (F).

⁷⁶ Universität Bologna (I).

⁷⁷ Universität Padua (I).

⁷⁸ Universität Perugia (I).

⁷⁹ Universität Pisa (I).

⁸⁰ Universität Löwen (B).

⁸¹ Universität Wien (A).

⁸² Universität Ingolstadt (D).

⁸³ Universität Prag (CZ).

⁸⁴ Universität Leipzig (D).

⁸⁵ Eberhard Karls Universität in Tübingen im Bundesland Baden-Württemberg (D).

⁸⁶ Julius-Maximilians-Universität Würzburg (D).

⁸⁷ Philipps-Universität Marburg (D).

⁸⁸ Universität Basel (CH).

⁸⁹ Universität Straßburg (F).

⁹⁰ Banner (Fabne) bzw. Helmpanier ist der Schlachtruf oder das Motto eines Adelsgeschlechts.

⁹¹ Zelt.

⁹² Stulpe.

⁹³ Siegel.

⁹⁴ Das Petschaft ist ein Stempel, mit dem ein Siegel aufgedrückt wird.

auch jemand, wer der auch wähe, ein oder mehr königliche crone auf den helm nicht ertheilen, welches wir uns hiemit vorbehalten haben wollen.

Weitter thuen und geben wir vil gedachtes, unsers geheimben raths und cammerers, Gundtackhers fürsts von Lichtensteins, liebden, von römischer kayser- und königlicher macht, dise besondere gnad und freyheit, daß sy von allen landten, herrschafften, so uns und dem Heyligen Reich, oder andern unsern erbkönigreichen und fürstenthumben unterworffen seyn, und sy anjezo hat, oder noch inskünfftig mit rechtmässigen titl bekommen und an sich bringen, gegen uns, unsern erben und nachkomen, und sonsten / allermäniglich sich in allen ihren reden, auch offenen und beschlossenen brieven und schriffthen nennen, schreiben und haissen, und nit allein derselbe titul, sondern auch stand, session⁹⁵ und wappen führen und gebrauchen, auch also von uns, unsern nachkommen und sonst allermäniglich an allen enden und orthen, also genent, geschriben, geehrt, geacht und gehalten werden, in aller gestalt und massen, als ob desselben titl, stand und wappen von den vorigen inhabern auf seine liebden kommen und gefallen wären

Wir thuen und geben auch mehr genandtem, unserm geheimben rath und cammerern, Gundtackhern fürsten von Lichtenstein, etc., dise hernach geschribene gnad und freyheit, daß, so offft es sich begeben, dero unterthanen einer oder mehr mann oder weibspersohnen, ohne ordentliche testamentliche / disposition⁹⁶ mit todt abgehen solten, und daß auch aus der verstorbenen freundschaft keiner so nahet anverwandter vorhandten wäre, der vermög rechtlicher ordnung ab intestato zur succession gehörte, sy alsdann derselben hinterlassenen hab und gütter, ligend und fahrend, wie die nahmen haben mögen, auch wo und welcher orthen und endten die gelegen seynd, für ihr eigen gütter zu sich nehmen und nach dero willen und gefallen damit zu handeln, als wann seiner liebden dieselbe von ihren nächsten bludtsfreundten erblich anerstorben wähen, guth, fug und macht haben, ohne mäniglichs ver hinderung.

Überdis haben wir auch unserm geheimben rath und cammerern, Gundtackhern fürsts von Lichtensteins, liebden, dise besondere gnad gethan und ihro alle und / jegliche lehen und eigene stückh haab und gütter, ligende und fahrende, wie die genandt werden, nichts davon ausgenohmen, so in dero jezigen und künfftigen landten und herrschafften, hohen und niedern gerichtten und gepiethen gelegen, und durch absterben oder müßhandlungen und verwürckhungen derjenigen, die sy innengehabt und besessen, oder in andere weege, wie sich das zutragen oder begeben möchte, erlediget, uns und unsern nachkommen verfallen, oder durch rechtmässige erkantnus, oder erklärung der aacht⁹⁷, auch sonsten von recht, oder aus gewohnheit und altem herkommen, confisciert⁹⁸ und zustehen würden, gnädiglich gegeben und zuegestellt.

Und thuen das hiemit von römischer kayser-, könig- und landtsfürstlicher machtvollkommenheit wissentlich in crafft dis brieffs, was wir und / unsere nachkommen seiner liebden von rechts wegen, oder aus gnaden daran zu geben und zuzustellen haben und mögen.

Und meinen, setzen und wollen, daß sy solch ob bestimbt verfallen und confiscirte lehen, haab und gütter, von unsert, auch unserer nachkommen wegen innhalten und zu pesserung ihrer lehen, wie lehensrecht ist, und dann mit den aigen als den andern ihren eigenen güttern handeln, thuen und lassen solle und möge, von uns und unsern nachkommen, und sonst allermäniglich unverhindert.

Wir thuen und geben auch vil genanten unserm geheimben rat und cammerern, Gundtackhern fürsten von Lichtensteins, liebden, dise gnad und freyheit, daß sy in ihren stetten, marckhten, fleckhen und dörffern ain zimblich ungeld⁹⁹ aufsetzen und^a / dasselb von wein, bühr, meth¹⁰⁰ und

⁹⁵ Sitz auf Land- und Reichstagen.

⁹⁶ Verfügung.

⁹⁷ Acht (Bann).

⁹⁸ eingezogen.

⁹⁹ Ungeld: Getränkesteuer.

¹⁰⁰ Met: Honigwein.

allen andern getränk, so ausgeschänckht würdet, einnehmen und zu mehrung deroselben nutz und einkommens wenden, darzu auch neue offene wüths- und gasthäuser, tabernen, schenckhstätt, bach- und breuhäuser, baadtstuben, schmitten, kramlaaden und sonst alle und jede andere ehehaffinen¹⁰¹, wie die immer genent werden könten, desgleichen auf ihren gründen und boden neue mühlen, schwaigen¹⁰², schaffereyen¹⁰³, auch neue weyer¹⁰⁴ und vischgruben, und was seine liebden dergleichen gefällig bawen, an- und aufrichten, und solche tabernen und schänckhstett zu ewigen zeithen mit gastung, weinschanckhung und allem andern getranckh, brodt und andern belegen, auch mit redlichen ordnungen, gewohnheiten und nottürfftigen sachen versehen, solche selbst / zu haben, nutzen, niessen und gebrauchen, oder umb zimblichen züns und gült¹⁰⁵ verleyhen und zu solchen tabernen, schänckhstetten, bach- und breuhäusern und allen andern, so oben vermeldet, alle und jede freyheiten, privilegien, recht und gewohnheiten haben, gebrauchen und genüssen solle und möge, als andere, so daselbst herumb dergleichen haben, und sich deren von recht oder gewohnheit gebrauchen und genüssen, von allermäniglichen unverhindert.

Desgleichen ob sich über kurtz oder lang zutrüge, daß in angeregten ihren jezig- oder künfftigen obrigkeithen, landen, herrschafften und gepiethen ainich bergwerckh sich erzeugen und eröffnen würde, sy tragen golde, silber, kupfer, bley, oder ander ertz und mineralien, geben wir ihr macht, daß sy mit denen / mettallen, allen und jeglichen, zu jeder zeith selbs, oder mitsambt andern gewerckhen bawen, auch derhalben gewöhnliche und billiche ordnung und statuten aufrichten, machen und halten, wie bergwerckhrecht und gewohnheit ist, und sich derselben bergwerckh, ertz und metallen, so sy also fünden, und selbst oder durch andere erbauen werden, mit allen und jeglichen derselben recht, gerechtigkeit und nutzungen, es seyn zehend, fürkauff, gericht obrigkeith und herrlichkeith, vermög der recht darin und darüber begriffen, sambt allen und jeglichen lehen und aigenstückhen, haab und gütern, ligenden und fahrenden, nichts ausgenohmen, so in seiner liebden oder dero erben herrschafften, obrigkeithen und gütern, so sy jezo haben, oder künfftiglich überkommen, durch absterben, müßhandlung oder verwürckhung / derjenigen, so sy innengehabt, oder in andere weeg, wie die nahmen haben, rechtmässiglich erledigt werden, und wir oder unsere nachkommen, oder unser cammer oder fiscus daran laben möchten, gebrauchen, nach ihren gefallen verführen, versilbern, nutzen und nüssen mögen, und wir und unsere nachkommen wollen sy darbey geruhiglich bleiben lassen und handhaben, schützen, schirmen und seiner liebden daran keinen eintrag thuen, noch zu thuen gestatten, sollen und wollen in keinerley weis noch gestalt.

^b Verner haben wir auch ob gemelten, unserm geheimben rath und cammerern, fürst Gundtackhers von Lichtensteins, liebden, dise besondere gnad gethan und freyheit gegeben, thuen und geben dero die auch von römischer kayser-, auch könig- und landtfürstlicher macht- / vollkomenheit, wissentlich in crafft dis brieffs, also daß sy, wann ihr solches über kurtz oder lang gelegen und gefällig, in ihren landen, fürstenthumb, graffschafften, herrschafften und gepiethen, so seine liebden jetzt hat, oder in künfftig zeithen überkommen, ein münztstatt bauen und aufrichten lassen, und darin durch dero ehrbare, redliche münztmeister, die sy zu einer jeden zeith darzu verordnen, allerley gulden und silberne münztorten, klein und groß, in aller massen solches unser und des Heyligen Reichs münztzedict¹⁰⁶ und ordnung zulasset, und andere, so aus unsern und unserer vorfahren kayser-, könig- und landtsfürstlichen begnadungen zu münzen macht haben, mit umbschriefften, bildnussen, wappen und gepreg auf beeden seithen münzen

¹⁰¹ *Ebehaft: Eigentum.*

¹⁰² *Schwaig: Sennerei.*

¹⁰³ *Schäfferei.*

¹⁰⁴ *Weiber: Stillgewässer.*

¹⁰⁵ *Pfand.*

¹⁰⁶ *Münzgedikte waren Gesetze, die den Kurswert regelten.*

und schlagen lassen, damit treulich gefahren und / landten solle und möge, von allermäniglich unverhindert.

Doch sollen alle solche gulden und silberne münzten die sy, wie obstehet, schlagen und münzten lassen, von strich, nadel, korn, schrott, gran¹⁰⁷, gehalt, werth und gewicht vor berührter, unser und des Heyligen Reichs, auch anderer unserer erbkönigreich, fürstenthumb und landt (darin dergleichen münzten geschlagen werden) münztordnung gemäß und nit geringer seyn, auch wo wir oder unsere nachkommen künfftig über kurtz oder lang der münzt halben änderung und andere ordnung fürnehmen, geben und machen würden, derselben soll wolgemelter fürst von Lichtenstein sich alsdann auch gemäß halten.

Wir gönnen und verlauben auch mehr genantem unserm geheimben rath und cammerern, Gundackhern / fürst von Lichtensteins, liebden, von römischer kayser-, könig- und landtsfürstlicher machtvollkommenheit, rechter wissen und zeitigem rath, in crafft dis brieffs, daß sie in allen jezigen und künfftigen ihren landten, herrschafften und gepietten an einem oder mehr orthen und enden, so dero darzue gefellig, alle wochen auf bestimbten tag einen oder mehr wochenmärckht, desgleichen an denselben orthen, auch zu bestimbten zeithen des jahrs, so seiner liebden am gefelligsten und gelegnisten ist, ainen oder mehr jahrmärckht mit so vil tägen vor und nach, als sy von nöthen achten, und für guet ansehen würd, aufrichten und hinführo zu ewigen zeithen haben und halten, auch sy und alle und jede persohnen, die solche jahr- und wochenmärckht mit ihren gewerben, kauffmannschafften, handeln, / haab und gütern besuchen, oder in ander weeg zu freyem failen kauff kommen, dahin und davon ziehen und so lang sy auf denselben wochen- oder jahrmärckhten seyn werden, alle gnad, freyheit, sicherheit, gleich¹⁰⁸, schiirm, recht, gerechtigeith und gute gewohnheit haben, sich deren frewen, gebrauchen und genüssen sollen und mögen, von recht oder gewohnheit, doch uns und dem Heyligen Reich und sonst andern an ihren rechten und gerechtigeithen unvergriffen und unschädlich.

Weitter thuen und geben wir offft gedachtem unserm geheimben rath und cammerern, Gundtackhern fürsten von Lichtenstein, dise besondere gnad und freyheit, wann und so offft sich zuträgt und begibt, daß in seiner liebden herrschafften, gütern und gepietten ainer oder mehr unterthanen nit weither bey oder unter deroselben / wohnen, sondern seines bessern nutz wegen an andere orth zu ziehen willens, von dem oder denselben sollen gemeltes fürst von Lichtensteins, liebden, ain nach gelegenheit ihres vermögens gebührlich und der orthen und landts arth gebräuchigen abzug, nachsteuer und leibtheil gleichsfahls von denjenigen, die sich von einer andern obrigkeith mit fürzeugung glaubwürdigen scheinns ihres abscheydens nächster herrschafft zu ihren unterthanen machen, und bey dero häuslichen unterwerffen und niederthuen wollen, ain einzuggeld abzufordern macht haben.

Über solches haben wir mehr genantem unserm geheimben rath und cammerern, Gundtackhern fürsten von Lichtenstein, dise gnad gehtan und freyheit gegeben, / thuen und geben seiner liebden dieselbe von römischer kayser-, könig- und landtsfürstlicher machtvollkommenheit hiemit wissentlich, in crafft dis brieffs also, daß sy nun hinführo alle und jegliche hohe, rittermässige und andere lehen und affterlehen, geistlich und weldliche, wie die genandt oder geheissen werden, nichts ausgenohmen noch hindangesezt, und sonderlich die von ihren landen, herrschafften, schlössern, gerichten und gepietten, so sy von uns und dem Heyligen Reich, oder andern haben, oder hinführo überkommen und erkauffen, und die ander weeg an sich bringen würd, zu lehen rühren, geistlichen und weldlichen persohnen, zu lehen und affterlehen leyhen und von allen denselben lehenmannen, lehenspflicht und aydt, / wie sich gebührt, nehmen, auch gewöhnliche lehenspflicht und gericht halten mögen, und sy die lehenmanne ohne alle ein- und widerred, verhindernus, oder behelff solche lehen von ihr

¹⁰⁷ *Gran: Maßeinheit.*

¹⁰⁸ *Geleit, sicheres.*

empfangen, und dero darüber als ihrem lehenherrn gewöhnliche lehenspflicht und aydt zu thuen schuldig seyn sollen, und wo dieselben lehenmanne solches in gebührender zeith nit thuen und sich des widern, oder ausflucht suchen würden, daß dardurch ihre lehen und lehensgerechtigkeithen verfallen und verwürkht seyn, auch seiner liebden, wie ob steht, als lehenherr dieselben lehen zu mehr- und besserung anderer ihrer lehen und gütter einziehen und behalten, oder fehrners ihres gefallens, wann und wehm seine liebden wollen, zuverleyhen macht haben solle, ob auch diser unser / freyheit und begnädigung einige gemeine, geistlich, weltliche, oder lehen recht, gesetz, ordnung, statuten, freyheiten, alt herkommen und gebräuch zuwider wahren, oder verstanden werden möchten, denselben allen und darzu insonderheit den rechten und gebrauchen, die mitbringen, daß ein lehenherr sein eigenthumb ohne verwilligung seines lehenmanns in andere persohnen minders standts nit verändern möge, und daß also die lehenmanne von einem lehenherrn mündern standts, dann der vorig lehenherr gewesen ist, ihre lehen zu empfangen nit schuldig seyn sollen, wir aus rechter wissen gänzlich derogiert¹⁰⁹ haben wollen, erstatten und erfüllen auch hiemit alle und jegliche mängl und gebrechen, wie die erscheinen und erfunden wurden, / setzen, ordnen und erklären, daß wir solches alles, wie ob laut, gahr nicht wie das erdacht, verstanden, ausgelegt, oder fürgeben werden möchte gebraucht, noch zuegelassen werden solle noch mag, alles von ob bestimmter römischer kayserlicher machtvollkommenheit und in crafft dis brieffs.

Also und zu mehrer zeugnus glauben und gedächtnus unser kayserlichen gnaden, damit wir vil gedachtem unserm geheimben rath und cammerern, Gundtackhern fürsten von Liechtenstein etc., sonderbahr geneigt seyn, haben wir seiner liebden dise ferner besonder gnad gethan, freyheit gegeben und zugelassen, auch dessen vollkommene macht und gewald geben, wann sy über kurtz oder lang begierde gewünne, im Heyligen Reich oder unsern königreichen, fürstenthumben / und landten ain oder mehr neue sitz oder schlösser zu erbauen, daß sy dieselben sitz oder schlösser, so dieselbe also zu erbauen oder sonst erkauffen und redlich überkommen, bey ihrem jezigen nahmen bleiben, oder dieselben fallen lassen, verendern, verkhern, oder gahr abthuen und dieselben, wie auch die jetzt possidirenden¹¹⁰ stett, sitz, oder schlösser ihrem selbst willen und gefallen nach besfestigen, andere neue adeliche zuenahmen schöpfen und geben, sich darvon oder darzue nennen, schreiben und solche neue nahmen in allen und jeglichen ihren reden, schriffthen, tituln, insignn, handlungen und geschäftten, nichts ausgenohmen, allein, oder mit ihren jezigen zuenahmen, gegen mäniglich gebrauchen sollen und mögen, unverhindert allemäniglichs.

/

Und damit vil gemeltes fürst Gundackers von Lichtensteins, liebden, zu ainem jeden solchen neu erpauten, erkaufften, oder sonsten redlich überkommenen, oder an sich gebrachten schlössern und sitzen mit sondern gnaden fürsehen seye, so geben wir ihr jezo alsdan, und dan als jezo alle und jede freyheit, herrlichkeith, gejaydt, vischwaydt, gut gewohnheit, recht, vorthl, statuten und gerechtigkeithen, damit andere dergleichen fürnehme ständte zu ihren schlössern, sitzen und häusern derselben orth und endte von unsern vorfahrern am Reich, auch andern unsern erbkönigreichen, fürstenthumben und landten begnadet, begabet und deren im gebrauch seynd, sich derselben schlösser und sitz, solle und möge sich auch deren hinfüran in eweig zeith ihrer notturfft und / gefallen nach aller massen, als ob die alle mit sondern und lauttern worthen hierin von articul eigentlich specificirt, ausgedrückht und begriffen wären, frewen, gebrauchen und genüssen.

Zudeme thuen und geben wir auch oft gedachtem fürst Gundtackhern von Lichtenstein etc. noch weither dise besondere gnad und freyheit, daß seine liebden von allerhand privilegien, instrumenten, uhrkund, brieven und schriffthen, wie die nahmen haben mögen, da sy von jemand

¹⁰⁹ *abgesprochen.*

¹¹⁰ *besitzenden.*

derhalben ersuecht werde, ein oder mehr transsumpt¹¹¹ machen, dieselben vidimiren¹¹² und unter ihrem aufgedruckhten oder anhangenden insigel authentisiren solle und möge, welchen transsumpten und vidimussen auch allenthalben inn- und ausserhalb gerichtts vollkommener glaub gegeben werden soll, in allermassen, / als ob sy von andern fürsten, prælaten, oder anderm stand des Reichs, land oder gericht vidimirt und authentisirt wären.

Damit auch offft gedachter unser geheimber rath und cammerer, Gundtackher fürst von Lichtenstein, etc. aller und jeglicher oben- und nachbemelter begnädigungen, freyheiten, prærogativen¹¹³ und fürsehungen desto kräfttiger und würckhlicher, auch ohne einige anfechtung und einreden unzerbrochen frey genüssen und gebrauchen möge, so haben wir seiner liebden ferner dise nachfolgende gnaden abermahl aus eigener bewegnus, rechter wissen, kayser-, könig- und landtsfürstlicher machtvolkomen gegeben und mitgetheilt, thuen auch solches hiemit in crafft dis brieffs, also daß in dero gefallen, willen und macht stehen und bleiben solle, wann und zu was zeithen über kurtz oder lang sy sich ob gemelter / und nachfolgender unserer begnädigungen in allen und jeglichen stückhen, versicun¹¹⁴, puncten und articuln, keinen ausgenohmen, sambentlich miteinander, oder in einem allein, oder mehrern und in welchen stückhen, puncten, versicun, articuln in sonderheit unterschiedlich und würckhlich zu gebrauchen anfangen, oder aber ob sy solch, unserer begnadungen, bey ihr ungeöffnet und ungebraucht, so lang es deroselben gefellig, in dem gantz kein zeith ausgeschlossen, behalten und verwahren wölle, und so sich begeben über kurtz oder lang, daß nach der zeith und dato ob begriffener unser kayserlichen begnadungen der bemelt fürst Gundtackher von Lichtenstein und ob gemelt seiner liebden erben und nachkommen sich deren unser kayserlichen gnaden und freyheiten in / ainem oder mehr puncten, versicun, stückhen oder articuln aintweder durch stillschweigen, oder offentlich aus guthem willen nit gebrauchen, oder auch gleich wider dise unsere begnädigungen in einem oder mehr selbst das widerspihl thuen, handeln, auch dasselb wider all dise unser begnädigungen zu geschehen annehmen und bewilligen würde, zu ainem oder mehrmahlen, und so offft das geschehe, daß doch solches alles ihr sowohl an den nachgelassenen, als unnachgelassenen puncten und articuln diser begnädigung und freyheiten, da sy gleich selbs darwider gehandelt und bewilliget hätte, gantz unnachtheilig und allerdings unschädlich seyn, sonder sy sich, wann und so offft ihrer liebden das gefellig und gelegen seyn würd, widerumb / allenthalben und in allen dingen von neuem, all derselben unserer begnädigungen cräfttiglich und würckhlich brauchen solle, könte und möge in aller gestalt und massen, als ob zuvor darwider nichts gehandelt, zugelassen, noch bewilliget, sondern solch unser freyheiten alle widerumb von newen von uns oder unsern nachkommen dero gegeben und zugestelt wären worden, die wir ihr auch in allen solchen fählen, so offft sich die begeben, widerumb von gantz newen dingen von unser kayserliche begnädigungsbrieff vermag, jezt als dann und dann als jezt cräfttiglich, und in aller gestalt, als ob nie darwider gehandelt, geschehen, oder etwas bewilliget worden wähe, zuegestelt, gegeben, mitgetheilt und aufgericht haben wollen, an dem / allen auch seiner liebden weder verscheinung zehen- oder mehrjahr und zeith, acuh sonst ainiche andere handlungen, so den freyheiten mit der thatt widerwärttig geschehen noch sonst ainiche andere sachen oder uhrsachen dardurch außershalb diser unserer begnädigung, die freyheiten unwürckhlich und uncräfttig gemacht werden möchten, gantz keinen schaden, nachtheil noch ainiche schwächung oder uncräfttigung diser unserer freyheiten bringen soll, kann, noch mag, dann wir solches aus volkommenheit unserer kayser-, könig- und landtsfürstlicher macht aufgehebt, auch derselben hiemit gäntzlich und gahr derogiert haben wollen.

¹¹¹ *Urkundenübertragungen.*

¹¹² *beglaubigen.*

¹¹³ *Vorrechte.*

¹¹⁴ *Versen.*

Wir haben auch seiner liebden diese besondere gnad und freyheit gegeben, daß so offft sy sich diser unserer freyheiten aller oder / ainer, oder mehr, in einem oder mehr puncten oder articuln gebrauchen, behelffen, oder da ihr solches darzu bringen und fürzuzeigen mit, oder ohne recht auferlegt wurde, alsdann solchen unsern gantzen begnädigungsbrieff noch sonst ein mehrers, oder anders daraus fürzulegen, oder zu eröffnen nit schuldig seyn sollen, dann allein ungefährlich den anfang dis unsers brieffs, und darnach allein den ainichen oder mehr puncten, oder articul, darauf sy sich ziehen und gebrauchen wollen, auch das datum dis unsers kayserlichen brieffs, und nit weithers denen auch alsdann geglaubt darauf gerichtet und gehandelt werden solle, nit anderst noch münder, als dem originalbrieff selbst unverhindert allermäniglichs.

Und gepietten darauf allen und jeden, / churfürsten, fürsten, geistlichen und weltlichen, prälaten, graven, freyen herrn, rittern, knechten, landtmarschalchen, landtschaubtleuthen, landtvögten, hoffrichtern, landtrichtern, endtrichtern, vitzdomben¹¹⁵, vögten, pflegern, verwesern, ambleuthen, schulthaissen, bürgermeistern richtern, urthlsprechern, räthen, bürgern, gemeinden und sonst allen andern unsern und des Heyligen Reichs, auch unserer erbkönigreiche, fürstenthumb und lande unterthanen und getreuen, was wüden, standt oder weesens die seyen, ernstlich und vestiglich mit disem brieff und wollen, daß sy mehr ob besagtem unsern geheimben rath und cammerern, Gundtackhern fürsten von Lichtenstein, etc., und anfangs gemelte / seiner liebden erben und nachkommen aller und jeglicher ob geschribener gnaden, freyheiten, gaaben, zuelassungen, ehren, wüden, vorthl, recht und gerechtikeithen freuen, gebrauchen und genüssen, sy daran nit hindern noch irren, noch darwider procediren¹¹⁶, sonder sy bey solchen allen, wie obstehet, von unsert- und des Heyligen Reichs, auch all unserer nachkommen wegen, handhaben, schützen, schiermen und gänzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thuen, noch jemandts andern zu thuen gestatten, in kein weis, als lieb ainem jeden sey unser und des Reichs schwore ungnad und straff, und darzu ein poen, nemblichen dreyhundert marck lotiges goldts zu vermeiden, die ein jeder so offft er frewentlich hierwider thätte, uns / halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben theil vil gedachtem fürsten von Lichtenstein, oder ob gemelten seiner liebden erben und nachkommen, so hierwider belaydigt wüden, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn, und sy nichts desto weniger bey disen privilegien verbleiben, und würckhlich gehandthabt werden sollen.

Mit uhrkund dis brieffs besigelt mit unserm kayserlichen anhangenden innsigel, der geben ist in unserer statt Wienn, den vierzehenden tag des monaths Novembris nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers gloriwürdigen geburth im 1633ten, unserer Reiche des Römischen im 14ten, / des Hungarischen im 15ten, und des Beheimischen im 16ten jahre.

Ferdinand manu propria¹¹⁷.

L.S.P.¹¹⁸

Peter Heinrich von Stralendorff¹¹⁹ manu propria.

Ad mandatum sacræ cæsareæ maiestatis propriam¹²⁰.

Johann Soldner doktor manu propria. /

Daß vorstehende abschrift nach ihren wahren mir fürgebrachten original collationirt¹²¹ und demselben gleichlautend befunden worden, bekenne mit handschrift und pettschafft. Wien, den 9. Julii 1718.

¹¹⁵ Vitzdum war die Amtsbezeichnung für den Stellvertreter des Landesherrn.

¹¹⁶ vorgeben.

¹¹⁷ eigenhändig.

¹¹⁸ Loco Sigilli proprii: Ort des eigenen Siegels.

¹¹⁹ Peter Heinrich von Stralendorff, Freiherr von Goldebee (1580–1637), war Reichsvizekanzler des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Felix STIEVE, Stralendorff, Leopold Freiherr von; in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 36 (1893), S. 493–495.

¹²⁰ „Ad mandatum sacræ cæsareæ maiestatis propriam“: Auf eigenen Befehl der heiligen kaiserlichen Majestät.

¹²¹ verglichen.

Jodoc Pein¹²², manu propria.
Kaysrerlichen Reichshoffcanzley¹²³ vize registator^c

^a Nachtrag am linken Rand mit roter Tinte: „Umgeld mit gasthäuser und taffernen zu erigiren.“

^b Nachtrag am linken Rand mit roter Tinte: „Ius monetandi“: Recht zur Münzprägung.

^c Daneben ist über zwei gold-schwarzen Libellschnüren ein Siegel unter Papiertekur aufgedrückt.

¹²² Jodoc (Jodoc) Pein (gest. 1729) war kaiserlich-königlicher Registrator und Konzipist unter Kaiser Karl VI. Er wurde 1729 in den Reichsadelsstand erhoben. Vgl. Ludwig BITTNER, Lothar GROSS, Fritz REINÖHL, *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. 5, Sach- und Namensweiser, A. Holzhausens Nachfolger: 1936, S. 224.

¹²³ Die Reichshofkanzlei war seit 1559 die Kanzlei des Heiligen Römischen Reichs und unterstand dem Erzbischof von Mainz als Reichserzkanzler. Ihre Aufgaben bestanden in Reichssachen, dem Ausstellen von Urkunden, der Abwicklung des Schriftverkehrs, der Aufbewahrung des kaiserlichen Siegels und der Archivierung des Kanzleischriftgutes. Vgl. Reinhold ZIPPELIUS, *Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*. 6. neu bearbeitete Auflage. Beck, München, 2002, S. 43.